

## Satzung des FDP – Ortsverbandes Emsland-Süd in der Fassung vom 03.03.2016

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELDR) und der Liberalen Internationale.

### **§ 2 Ortsverband**

(1) Der Ortsverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei, Ortsverband Emsland-Süd“.

(2) Der Ortsverband umfasst das Gebiet der früheren Altkreise Meppen und Lingen.

(3) Der Ortsverband ist rechtlich unselbständige Untergliederung des Kreisverbands Emsland.

(4) Die Gründung, die Auflösung und der Neuzuschnitt des Gebietes des Ortsverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Orts- und Kreismitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Ortsparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

(2) Der Ortsverband gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Ortsvorstandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) § 3 Absatz 2 und 3 der Landessatzung finden Anwendung.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder, übergeordnete Satzungen**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen des FDP Kreisverbands Emsland, des FDP Landesverbands Niedersachsen und der Satzung der Bundes-FDP die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Die bezeichneten Satzungen gelten für den Ortsverband unmittelbar.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Ortsverbandes sind

1. der Ortsparteitag und
2. der Ortsvorstand.

#### **§ 7 Ortsparteitag**

(1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Der ordentliche Ortsparteitag findet jährlich statt; er ist vom Ortsvorstand mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Ortsparteitage müssen vom Ortsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. durch Beschluss des Ortsvorstandes oder
2. von einem Viertel der zum Ortsverband gehörenden Mitglieder.

(4) Die Einberufung des Ortsparteitages erfolgt schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

## **§ 8 Ladung und Beschlussfähigkeit des Ortsparteitags**

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Ortsparteitagen sind alle Mitglieder des Ortsverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Ortsparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

## **§ 9 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. Genehmigung der Tagesordnung,
2. Rechenschaftsbericht,
3. Rechnungsprüfungsbericht,

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

4. Entlastung des Ortsvorstandes,
5. Wahl des Ortsvorstandes,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

(2) Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Anträge zum Ortsparteitag sind schriftlich einzureichen.

## **§ 10 Wahlen**

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

## **§ 11 Ortsvorstand**

(1) Der Ortsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zudem gehören die vom Ortsparteitag gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die vom Ortsparteitag jeweils für die Wahlperiode gebildeten Gebietsversammlungen, soweit diese nicht dem Ortsvorstand in einer der Funktionen des Satzes 1 angehören, dem Vorstand stimmberechtigt an. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer können zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender einer Gebietsversammlung sein.

Für die Gebietsversammlungen können neben dem Vorsitzenden jeweils bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Andere Organe als die Gebietsmitgliederversammlungen und die vorgenannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden haben die Gebietsversammlungen nicht, es gilt § 8 Absatz 2 Parteiengesetz. Die Gebietsversammlungen und deren Vorsitzende sind nicht zuständig für die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen und alle in diesem Zusammenhang stehenden Wahlen und Erklärungen.

- (2) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach den Beschlüssen des Ortsparteitages. Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, die kommunalen Mandatsträger der FDP und die den Ortsverband auf Delegiertenversammlungen höherer Parteigliederungen vertretenden Parteimitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Vertreter des Ortsverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (4) Die Sitzungen des Ortsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von Schatzmeister oder Schriftführer, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Ortsvorstandes einberufen; im Fall der Verhinderung oder der Unterlassung kann auch ein von diesem beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes den Ortsparteitag einberufen.

## **§ 12 Beitragsordnung**

- (1) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der **Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei** in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht der Ortsparteitag abweichende Beschlüsse fasst.
- (2) Für Sonderumlagen übergeordneter Verbände gelten deren Beschlüsse.

## **§ 13 Kassenführung**

Der Ortsverband ist, vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kreisverbands, selbst kassenführend. Die an übergeordnete Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile leitet der Ortsverband dem Kreisverband zu.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Ortsverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Ortsverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (3) Für die Rechnungsprüfung gilt § 26 Abs. 4 und 5 der Landessatzung entsprechend

## **§ 15 Geschäftsordnung**

Als Geschäftsordnung des Ortsverbandes gilt in entsprechender Anwendung die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Ortsparteitag nur beschließen, wenn diese auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Ortsparteitages vom 03.03.2016 in Meppen Bokeloh in Kraft.

(2) Der Ortsverband ist verpflichtet, dem Kreisverband und der Landesgeschäftsstelle den Text der beschlossenen Ortsverbandssatzung binnen eines Monats zu übersenden. Das gilt auch bei späteren Änderungen der Ortsverbandssatzung.